

**Beschlussempfehlung und Bericht  
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 14/8984 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 13. Dezember 2000  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien  
über Soziale Sicherheit**

**A. Problem**

Durch das Abkommen soll im Bereich der gesetzlichen Rentenleistungen der Bundesrepublik Deutschland und Australien der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden, insbesondere für den Fall, dass sich die betroffenen Personen im jeweils anderen Staat aufhalten.

**B. Lösung**

Das Vertragswerk beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungserbringung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Ferner ist vorgesehen, dass in der deutschen Rentenversicherung und in Australien zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist. Mit dem vorliegenden Entwurf des Vertragsgesetzes soll das Abkommen die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuss zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

## 2. Vollzugaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine nennenswerten zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

## 3. Sonstige Kosten

Durch das Abkommen werden sich Mehrausgaben für die deutschen Rentenversicherungsträger von ca. 10 Mio. Euro jährlich ergeben. Dem werden Leistungen des australischen Rentensystems in etwa gleicher Höhe gegenüberstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8984 – in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2002

### **Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung**

**Doris Barnett**  
Vorsitzende

**Pia Maier**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Pia Maier

### I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8984 wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 im vereinfachten Verfahren dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden und dem Gesundheitsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der **Gesundheitsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni einvernehmlich die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 132. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Der Bundesrat hatte in seiner 775. Sitzung am 26. April 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

### II.

Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der gesetzlichen Rentenleistungen. Es begründet unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Rechte und Pflichten insbesondere von Einwohnern beider Staaten in Bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Rentenleistungen. Es sieht die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen, die Zusammenrechnung deutscher und australischer Versicherungszeiten für den Leistungsanspruch und die uneingeschränkte Rentenzahlung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat vor.

### III.

Die Fraktionen waren übereinstimmend der Auffassung, dass dem Gesetzentwurf zuzustimmen sei.

Berlin, den 5. Juni 2002

**Pia Maier**  
Berichterstatlerin